



## Vereinsinterne Regelungen

Diese vereinsinternen Regelungen erklären und regeln die Mitgliedschaft im ASV Schlossborn e.V. und werden vom Vorstand im Bedarfsfall aktualisiert. Sie hängen im Vereinsheim aus und werden jedem Mitglied ausgehändigt.

Die letzte Überarbeitung erfolgte im Sommer 2021 und wurde auf der Jahreshauptversammlung im September 2021 vorgestellt und abgestimmt.

1. **Aufnahmebedingungen und Aufnahmegebühren**
2. **Jahresbeiträge**
3. **Pflegedienst und Arbeitsstunden**
4. **Vereinsheim**
5. **Gewässer- und Angelordnung**
6. **Angelplatz**
7. **Angelzeiten**
8. **Mindestmaße und Schonzeiten**
9. **Hegefischen**
10. **Besatzmaßnahmen**
11. **Veranstaltungen**
12. **Jugendgruppe**
13. **Umgang bei Verstößen**

### 1. Aufnahmebedingungen und Aufnahmegebühren

- a. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch Einreichen des Antragsformulars zu beantragen.
- b. Folgende Mitgliedsarten bestehen: Förderer (passives Mitglied), aktives Mitglied (angelberechtigt), Jugendliche und Ehrenmitglied
- c. Einzelheiten über Aufnahmegebühren, Mitgliedschaftsarten und Zahlungsweise sind im Antrag zur Mitgliedschaft im ASV Schlossborn e.V. festgehalten und werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- d. Ein neues erwachsenes Mitglied (ab 18 Jahre) wird nach Zustimmung des Vorstandes für 1 Jahr auf Probe aufgenommen. Der erste Teil der Aufnahmegebühr ist mit Beginn der Probemitgliedschaft zu entrichten und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Nach einem Jahr Probezeit entscheidet der Vorstand über die Vollmitgliedschaft. Vom Mitglied ist dann der Restbeitrag (zweiter Teil der Aufnahmegebühr) zu entrichten und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- e. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres können Kinder nach Zustimmung des Vorstandes für 1 Jahr auf Probe als Mitglied aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Jugendliche als erwachsenes Mitglied übernommen, vorausgesetzt er hat ein Probejahr absolviert. Bei Übergang zur aktiven Mitgliedschaft ab vollendetem 18. Lebensjahr wird eine Übernahmegebühr fällig, deren Höhe bereits im Mitgliedsantrag für Jugendliche festgehalten ist.
- f. Die Anpassung des Jahresbeitrags und die Übernahmegebühr für die aktive Mitgliedschaft sind im nach der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahr fällig.
- g. Generelle Änderungen der Zahlungsweise können vom Vorstand im Einzelfall geändert werden.
- h. Antragsformulare zur Mitgliedschaft sind auf der Homepage des Vereins zu finden und als PDF-Dokument herunterzuladen: [www.asv-schlossborn.de](http://www.asv-schlossborn.de)

### 2. Jahresbeiträge

- a. Einzelheiten über die jeweiligen Jahresbeiträge und Zahlungsweise sind im Antrag zur Mitgliedschaft für alle Mitgliedsarten festgelegt. Die Höhe des Jahresbetrages wird jährlich in einem Anschreiben des ASV Schlossborn e.V. jedem Mitglied mitgeteilt.
- b. Im Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Hessischen Fischerei Verband sowie die Unfall- und Haftpflichtversicherung enthalten.

### 3. Pflegedienst und Arbeitsstunden

- a. Der Pflegedienst ist von allen aktiven Mitgliedern zu leisten. Die Anzahl der mindestens zu leistenden Arbeitsstunden im Rahmen des Pflegedienstes werden in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- b. Auch bei offiziellen Vereinsveranstaltungen werden geleistete Arbeitsstunden – wie im Vorfeld festgelegt – verrechnet.
- c. Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom Vorstand bei den jeweiligen Einsätzen erfasst. Nicht geleistete Mindestarbeitsstunden werden mit einem festgelegten Stundensatz zum Ende des Jahres berechnet und mit dem Jahresbeitrag der Mitgliedschaft des folgenden Jahres eingezogen.
- d. Vom Pflegedienst befreit sind Mitglieder mit einer Behinderung (mind. Grad 50%) und ab dem vollendeten 70. Lebensjahr.

- e. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen über 13 Jahren am Pflegedienst ist im Sinne der Heranführung an den Pflegedienst und zum Kennenlernen von Vereinsmitgliedern erwünscht. Es muss hierzu jedoch eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.
- f. Die Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen über 13 Jahren im Rahmen der Pflegedienste richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- g. Jugendliche ab 16 Jahren sollten an mindestens 3 Einsätzen im Jahr teilnehmen. Das Engagement fließt in die Bewertung zur Übernahme als aktives erwachsenes Mitglied ein.
- h. Mit vollendetem 18. Lebensjahr werden die im laufenden Jahr zu erbringenden Arbeitsstunden vom Vorstand anteilmäßig vorgegeben.

#### 4. Vereinsheim

- a. Zutritt zum Vereinsheim haben alle Vereinsmitglieder.
- b. Die Öffnung der Eingangstür kann nur mit einem entsprechenden Chip für das Schließsystem erfolgen, der dem Mitglied persönlich (gegen Pfand) ausgehändigt wird. Bei Verlust sind die entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- c. Bei jugendlichen Mitgliedern erhalten – wenn erwünscht – die Eltern den Chip für das Schließsystem zur Weiterreichung an den Jugendlichen. Die Eltern haften bei Verlust für Ihre Kinder. Ansonsten wird der Chip nur erwachsenen Mitgliedern ab 18 Jahren ausgehändigt.
- d. Das Vereinsheim ist durch eine Rauch- u. Alarmanlage gesichert, die über die Schließanlage geschaltet ist.
- e. Das Vereinsheim dient als Aufenthalts- und Schutzraum. Das Inventar kann genutzt werden und ist pfleglich zu behandeln. Im Kühlschrank dürfen keine Lebensmittel oder Köder (z.B. Würmer) gelagert werden. Es besteht außerdem Rauchverbot. Bei der Toilettenanlage ist besonders auf Sauberkeit zu achten. Hunde sind in den Innenräumen des Vereinsheims nicht erlaubt.
- f. Die Reinigung des Vereinsheims veranlasst der Vorstand nach Notwendigkeit im entsprechenden Umfang. Hierzu kann auch ein externer Dienstleister beauftragt werden.
- g. Generell ist das Parken nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (auf dem Parkplatz vor dem Vereinsheim) erlaubt. Zufahrts- bzw. Rettungswege sind freizuhalten.

#### 5. Gewässer- und Angelordnung

- a. Das Hessische Fischerei- und Tierschutzgesetz ist in der jeweils gültigen Fassung und den dazu erlassenen Verordnungen einzuhalten.
- b. Die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag) ist Voraussetzung für die Ausgabe der Beitragsmarke des Mitgliedsausweises für aktive und jugendliche Mitglieder.
- c. Das Fischen in den Gewässern des ASV Schlossborn e.V. darf nur ausüben, wer einen gültigen staatlichen Fischereischein sowie den Mitgliedsausweis mit sich führt und sich an die vereinsinternen Regelungen hält.
- d. Diese Fischereipapiere sowie das im Einsatz befindliche Angelgerät sind den kontrollierenden Fischereiaufsehern und jedem sich ausweisenden Vereinsmitglied auf Verlangen vorzuzeigen.
- e. Jugendliche von 10 bis 16 Jahren dürfen an unseren Gewässern nur in Begleitung und unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitglieds mit entsprechender Sportfischereiprüfung und gültigem Jahresfischereischein fischen. Ausnahmen gelten für Jugendliche ab 14 Jahre, die einen gültigen Fischereischein besitzen und demnach eine staatliche Fischerprüfung bestanden haben.
- f. Für das Nachtangeln gelten für 10- bis 18-jährige die Regelungen nach dem deutschen Jugendschutzgesetz.
- g. Wer als Gewässerwart oder Fischereiaufseher fungiert ist in der Angelhütte ausgehängt.
- h. Eine rote oder gelbe Boje (Ball) auf dem Wasser signalisiert, dass das Angeln an diesem Gewässer verboten ist.
- i. Voraussetzung für das Angeln ist das Ein- und Austragen im Gewässerbuch (Fangliste).
- j. Aktuelle Fangbeschränkungen und Schonmaße sind einzuhalten.
- k. Zur erforderlichen Angelausrüstung gehören immer ein Unterfangkescher mit möglichst großem Fangnetz, ein Maßband/Lineal, ein Hakenlöser, ein Betäuber und ein Fischmesser. Alternativ kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, zusätzlich ein Fischgreifer mitgeführt und eingesetzt werden. Andere Landehilfen z. B. Gaff sind nicht erlaubt.
- l. Jugendliche von 10 bis 16 Jahren (mit oder ohne Jugendfischereischein) dürfen keine Fische töten. Hier ist die Anwesenheit einer erwachsenen Person mit bestandener staatlicher Fischerprüfung nötig. Ausnahme: Jugendlichen ab 14 Jahren mit gültigem Fischereischein und bestandener staatlicher Fischerprüfung ist das waidgerechte Töten von Fischen erlaubt.
- m. Für den Setzkescher gelten die gesetzlichen Vorschriften: Mindestlänge des Keschers 3,50 Meter, Mindestdurchmesser 50 Zentimeter. Der Kescher muss voll entfaltet im Wasser liegen. Es dürfen höchstens 6 kg Fisch gehalten werden. Kescher, die zu kurz oder zu schmal sind, dürfen nicht benutzt werden.
- n. In den Gewässern des ASV Schlossborn e.V. darf nur vom Ufer aus geangelt werden. Es darf nur mit zwei Angeln mit je einem Haken (bei Raubfischen ggf. mit Drilling) gefischt werden.
- o. Fängig ausgelegte Angeln müssen in Sicht- und Griffweite gestellt sowie ständig beaufsichtigt werden.
- p. Verboten sind Nachtschnüre und die Benutzung von Wasserfahrzeugen.

- q. Der obere Weiher ist das ganze Jahr für das Fischen mit Kunstködern (Spinner, Blinker, Wobbler usw.) gesperrt.
- r. Wegen Fischseuchengefahr ist das Aussetzen von Fischen, die nicht aus den Vereinsgewässern stammen, verboten.
- s. Anfüttern ist an unseren Gewässern nur in geringem Maße (ein bis zwei Handvoll Futter) gestattet. Das kiloweise Einbringen von Futter sowie der Einsatz von gefärbten Futtermitteln sind untersagt.
- t. Das Einrichten einer wilden Feuerstelle ist am Gewässer nicht gestattet. An der eingerichteten Grillstelle (unterer Teich) ist das Grillen erlaubt, sofern die geltende Brandstufe nach dem Waldbrandgefahrenindex offenes Feuer bzw. Grillen nicht verbietet.
- u. Mitgebrachte Haustiere müssen unter persönlicher Kontrolle gehalten werden und dürfen keine anderen Mitglieder stören.
- v. Gastangler mit gültigem Fischereischein dürfen nur im Beisein eines aktiven Vereinsmitglieds ab 18 Jahren an den Gewässern des ASV Schlossborn e.V. fischen. Gastangler unterliegen der hier formulierten Gewässer- und Angelordnung. Die Einhaltung obliegt dem Vereinsmitglied. Die Gebühren für Gastangler werden jährlich erfasst und beim Vereinsmitglied geltend gemacht. Der Name des Gastes und des Vereinsmitglieds sowie die entnommenen Fische sind im Fangbuch zu erfassen. Das Vereinsmitglied haftet für Regelverstöße des Gastes.
- w. Festgestelltes Fischsterben oder unnatürlich starke Gewässerverschmutzungen muss jedes Mitglied sofort der nächsten Polizeidienststelle oder den nächstgelegenen Behörden melden. Danach sind der Vorstand und der zuständige Gewässerwart zu informieren.

### 5.1 Anzahl der Angelgeräte:

- a. Angler: 2 Ruten
- b. Jungdliches Mitglied ab 10 Jahren: 1 Rute
- c. Jungdliches Mitglied ab 14 Jahren und mit staatlichem Fischereischein: 2 Ruten
- d. Angler mit Gast: 4 Ruten
- e. Förderer: keine

### 5.2 Ausdrücklich verboten sind:

- a. Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder
- b. Das Angeln von Friedfischen mit Mehrfachhacken
- c. Die Entnahme von Fischnährtieren, wie z.B. Muscheln oder Krebse
- d. Das Angeln von Brücken, Mönchen, Booten und den Inseln
- e. Das Angeln in abgesteckten und gekennzeichneten Bereichen (Schonzonen)
- f. Das Blinkern in den Schonzeiten des Hechtes (Schonzeiten für Hecht und Zander sind an den Gewässern des ASV Schlossborn e.V. identisch)
- g. Schlittschuhlaufen auf und das Begehen der Eisdecke des Gewässers im Winter
- h. Boot fahren bzw. ein Futterboot zu benutzen
- i. Laute Musik und andere Arten von Freizeitgestaltung am Gewässer, die Angler bei der Ausübung ihres Hobbys stören
- j. Schwimmen in den Gewässern

Sollte hier nicht alles aufgeführt sein, gelten die gesetzlichen Fischereibestimmungen. Die Fangquote wird durch den Vorstand festgelegt und an/in der Angelhütte sowie auf der Homepage bekannt gegeben. In begründeten Fällen kann die Gewässer- und Angelordnung vom Vorstand geändert werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern durch Aushang und E-Mail-Benachrichtigung zur Kenntnis gebracht. Die Gewässer- und Angelordnung ist für die Mitglieder und Gäste verbindlich.

## 6. Angelplatz

- a. Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, Störungen und Verschmutzungen durch andere Vereinsmitglieder oder externe Besucher proaktiv mit entsprechenden Hinweisen zu begegnen und im Zweifel den Vorstand einzuschalten.
- b. Auf Brutplätze ist Rücksicht zu nehmen. Störungen der Tier- und Pflanzenwelt sind zu vermeiden. Wir sind in erster Linie Natur- und Umweltschützer.
- c. Beim Verlassen des Angelplatzes dürfen angelfertige, im Wasser liegende Ruten nicht ohne Aufsicht bleiben.
- d. Eingeweide von einem gefangenen Fisch dürfen auf keinen Fall am Angelplatz liegen bleiben und nicht in das Gewässer geworfen werden.
- e. Vor dem Verlassen des Geländes ist der Angelplatz aufzuräumen, mitgebrachte Behälter, Tüten usw. sind mitzunehmen und zu Hause zu entsorgen.

## 7. Angelzeiten

- a. Die Gewässer des ASV Schlossborn e.V. sind ganzjährig geöffnet.

- b. Nachtangeln ist erlaubt. Der Vorstand empfiehlt hier mindestens 2 Personen (Jungangler nur in Begleitung eines erwachsenen Mitglieds).
- c. Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern durch einen entsprechenden Aushang im Vereinsheim sowie durch ein Mitgliederanschreiben angezeigt.
- d. Angelverbot wird ausgeschildert.

### 7.1 Generelles Angelverbot gilt:

- a. Bei geschlossener Eisdecke
- b. Beim Pflegedienst (Angeln erst wieder möglich nach Beendigung des Arbeitseinsatzes)

## 8. Mindestmaße und Schonzeiten

- a. Es gelten die Bestimmungen des hessischen Fischereigesetzes.
- b. Abweichend hiervon ist die Schonzeit für Zander und Hecht an unserem Gewässer: Für beide Fischarten ist die Schonzeit vom 01.02. bis 30.04. festgelegt.
- c. Schon- bzw. Mindestmaße und Schonzeiten sind zudem am Vereinsheim ausgehängt.

## 9. Hegefischen

Im laufenden Kalenderjahr wird Hegefischen durchgeführt. Die Modalitäten sowie die Termine werden durch den Vorstand bekannt gegeben.

## 10. Besatzmaßnahmen

Die erforderlichen Besatzmaßnahmen werden vom Vorstand aufgrund der abgegebenen Fangergebnisse der Vorjahre und nach finanziellen Möglichkeiten beschlossen und durchgeführt.

## 11. Veranstaltungen

Die besonderen Bedingungen für offizielle Veranstaltungen werden jeweils vom Vorstand festgelegt und kommuniziert.

- a. **Vereinsinterne Veranstaltungen:** Die Mitglieder sind über den Verband abgesichert.
- b. **Öffentliche Veranstaltungen:** Es wird eine spezielle Versicherung für die Veranstaltung (Unfall- u. Haftpflicht) abgeschlossen.
- c. **Private Veranstaltungen:** Diese müssen vom Vorstand genehmigt werden. Der Veranstalter haftet für aufkommende Schäden. Der Vorstand empfiehlt den Abschluss einer Versicherung.

## 12. Jugendgruppe

- a. Die Jugendgruppe (ASV-Jungangler) wird durch einen Jugendwart betreut. Ziel ist es, Nachwuchs für den Verein zu sichern. Die Teilnahme ist ab 10 Jahren möglich.
- b. Der Jugendwart ist für die Heranführung der Jugendlichen an das Angeln verantwortlich sowie unterstützend bei der Vorbereitung auf die staatliche Sportfischereiprüfung tätig. Er leitet die Jugendgruppe in Absprache mit dem Vorstand.
- c. Regelmäßig finden Treffen an den Vereinsgewässern statt. Im Vereinsheim werden zudem theoretische Sachverhalte vermittelt. Die Termine werden nach Möglichkeit in einem Jahresplan im Voraus kommuniziert.
- d. Zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendgruppe am Gewässer ist eine Einverständniserklärung der Eltern nötig. Diese wird bei Eintritt in den Verein oder nach Bedarfsfall (etwa bei Pflegediensten auf dem Grundstück oder Fahrten) eingeholt.
- e. ASV-Jungangler zwischen 10 und 16 Jahren sollten einen gültigen Jugendfischereischein besitzen.
- f. Die Kommunikation in der Jugendgruppe (Vorstand, Jugendwart, Eltern, Kinder) findet weitestgehend elektronisch statt.
- g. Der Verein bietet interessierten Eltern und Kindern bis zu zwei „Schnupper-Treffen“. Danach sollte die Entscheidung über die Beantragung einer Mitgliedschaft für Jugendliche fallen.
- h. Jährlich wird mindestens ein Elternabend veranstaltet. Ist dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, werden Eltern durch den Jugendwart in Abstimmung mit dem Vorstand über aktuelle Sachverhalte informiert.
- i. Für Jugendliche gelten ansonsten die formulierten vereinsinternen Regelungen und altersbezogenen Einschränkungen.
- j. Fehlverhalten von Junganglern wird zunächst in direkter Aussprache mit dem Jugendlichen (bilateral) geklärt, bei gravierendem Fehlverhalten werden unverzüglich die Eltern informiert. Bei grundsätzlichen Regelverstößen wird der Vorstand eingeschaltet, um ggf. Sanktionen auszusprechen.

## 13. Umgang bei Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vereinsinternen Regelungen behält sich der Vorstand sanktionierende Schritte wie z.B. ein Vereinsheim- oder Angelverbot vor. Der Vorstand kann auch weitere Maßnahmen (Einleitung rechtlicher Schritte) für das betreffende Mitglied beschließen.